Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 147 (1980)

Artikel: I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1980
Autor: Winkelmann, Josef
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743664

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1980

Bericht des Synodalvorstandes

1. Synodalvorstand

Der Synodalvorstand führte 1980 zwei Kapitelspräsidentenkonferenzen, eine Versammlung der Prosynode, die Synodalversammlung, je eine Referenten- und Abgeordnetenkonferenz sowie 24 Vorstandssitzungen durch. Dazu kamen zahlreiche Delegationen in Kommissionen und an Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organisationen und Einzelbesprechungen.
Viel Zeit erforderten das Aktenstudium und die administrativen Belange.
In den nachstehenden Ausführungen soll dem Leser ein Überblick über die Geschäfte von grösserer Bedeutung und von allgemeinem Interesse gegeben werden. Weitere Informationen können den Protokollen (Teil III) entnommen werden.
Zur Wahrung der Aktualität sind die Protokolle der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz, der Versammlung der Prosynode sowie der Abgeordnetenkonferenz zur Kapitelsbegutachtung «Verlegung des Schuljahresbeginnes» im Schulblatt des Kantons Zürich veröffentlicht worden. Im Jahresbericht sind jedoch Kurzfassungen dieser Protokolle wiedergegeben, welche sämtliche an den genannten Veranstaltungen gefassten Beschlüsse enthalten.
Der Synodalvorstand dankt der Erziehungsdirektion, dem Erziehungsrat, den Vorständen der Kapitel und Stufenkonferenzen, dem Kantonalen Lehrerverein sowie allen Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Auch kritische Stimmen unterstützen uns in unserem Bestreben, in Zusammenarbeit mit Lehrern aller Stufen zum Gedeihen unserer Schule beizutragen.

2. Synodalversammlung und Kapitelsversammlungen

2.1 Synodalversammlung 1980

Die Synodalversammlung fand am 22. September 1980 im Theater am Stadtgarten in Winterthur statt. Im Mittelpunkt standen das Referat von Herrn Erziehungsdirektor Dr. A. Gilgen zu aktuellen Schulproblemen und das Referat von Herrn G. Kübel zum Thema «Der Humor und die Schriftsprache».
In Übereinkunft mit den Referenten wurde darauf verzichtet, den Vortrag im Wortlaut abzudrucken. Inhalt und Präsentation des Vortrages sind so eng verbunden, dass eine schriftliche Wiedergabe nur einen schwachen Abglanz des brillanten Referates bieten könnte. Diejenigen Synodalen, die der Versammlung beiwohnten, werden diesen Eindruck sicher bestätigen. Eine kurze Zusammenfassung finden Sie im Bericht über die 147. ordentliche Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich (S. 37). Der Anlass wurde bereichert durch musikalische Darbietungen des Bläserensembles Winterthur, welches Werke von F. Farkas, A. Reicha und F. Danzi hervorragend interpretierte. Eröffnungs- und Schlussgesang dirigierte Synodaldirigent Peter Scheuch.

Der Erziehungsdirektor orientierte die Versammlung über aktuelle Schulfragen, wobei die Probleme um die Einführung des neuen Lehrerbildungsgesetzes und die Anträge der Synode auf eine Revision der Lehrpläne der Volksschule und auf eine Reform der Synodalorganisation im Vordergrund standen.
Bei der Durchführung der diesjährigen Synodalversammlung haben die Vorstände der beiden Winterthurer Kapitel eine ausserordentlich grosse Arbeit geleistet. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

2.2 Kapitelsversammlungen

Die «Tabellarische Zusammenstellung über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1980» (siehe Seiten 16 ff.) zeigt, dass es den Kapitelsvorständen gelang, ein attraktives und vielseitiges Programm zusammenzustellen. Auch die übrigen Arbeiten wurden, soweit wir dies beurteilen können, sehr gut erledigt. Erfreulich ist, dass sich in vielen Kapiteln so viele Kollegen finden liessen, dass Themenkapitel mit bis zu 18 Veranstaltungen organisiert werden konnten.
Das Juni-Kapitel war der Begutachtung zum Gesetz über die Verlegung des Schuljahresbeginnes gewidmet. Dabei zeigte es sich, dass nicht nur den Beratungen in den Kapitelsversammlungen, sondern auch der Wahl der Abgeordneten grosse Bedeutung zukommt. In diesem Fall war die Stellung des Abgeordneten insofern eine besondere, als in den Detailfragen keine gravierenden Differenzen bestanden, in der Grundfrage die Meinungen jedoch auseinandergingen.
Der Synodalvorstand dankt allen in den Kapitelsvorständen tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihre Arbeit und für die gute Zusammenarbeit.

3. Unterrichtswesen im allgemeinen

3.1 Verlegung des Schuljahresbeginns

Der Gesetzesentwurf zur Verlegung des Schuljahresbeginns wurde im Juni den Kapiteln zur Begutachtung vorgelegt. Das Ergebnis der Begutachtung kann so zusammengefasst werden, dass die Mehrheit der Kapitularen eine Umstellung ablehnt. Derjenige Teil der Vorlage, der sich mit der Umstellung mittels eines Langschuljahres und mit der Gliederung eines Schuljahres nach der Umstellung befasste, stiess dagegen auf geringen Widerstand. Die Protokolle der Referentenkonferenz und der Abgeordnetenkonferenz enthalten weitere Angaben.

3.2 Reform der Synodalorganisation

Ein Universitätsgesetz ist bis jetzt vom Kantonsrat nicht verabschiedet worden. Damit ist auch die Frage nicht geklärt, ob die Universität weiterhin dem Erziehungsrat unterstellt sein soll. Solange jedoch über die künftige Zusammensetzung der Synode keine Klarheit besteht, kann auch die Reform der Synodalorganisation nicht weiter vorangetrieben werden. Es wäre an der Zeit, wenn der Kantonsrat seine Verantwortung im Bereich der Gesetzgebung wahrnehmen würde und sich noch in der laufenden Legislaturperiode zu konstruktiven Schritten in Richtung Erneuerung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen unseres Erziehungswesens durchringen könnte.

3.3 Schaffung von Regionalschulpflegen in volksreichen Bezirken
(vgl. Jahresbericht 1977, S. 48f.)

Der Synodalantrag auf Schaffung von Regionalschulpflegen in volksreichen Bezirken aus dem Jahre 1977 konnte von der diesjährigen Prosynode als erfüllt abge-

schrieben werden (siehe Protokoll auf Seite 28). In der regierungsrätlichen Vorlage an den Kantonsrat zur Änderung der Staatsverfassung (Art. 62, Abs. 5), des Organisationsgesetzes (§ 22) und des Wahlgesetzes (§ 110, Abs. 2) soll die Möglichkeit geschaffen werden, grosse Bezirksschulpflegen aufzuteilen. Dabei soll das bewährte Prinzip der Laienaufsicht ebenso beibehalten werden wie eine angemessene Lehrervertretung.

4. Volksschule im allgemeinen

4.1 Kommission für Schulversuche und -projekte

Seit der Errichtung der Pädagogischen Abteilung im Jahre 1970 haben sich die Verhältnisse im Bereich Schulversuche und Schulentwicklung vor allem auch wegen des Gesetzes über Schulversuche vom 7. September 1975 stark verändert. Die Pädagogische Kommission konnte immer weniger die ihr zugedachten Funktionen erfüllen. Für die Arbeit der Schulversuchskommission haben sich Probleme in bezug auf die Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Erziehungsrat und den Zeitpunkt der Beratung in der Kommission bei der Planung und Durchführung von Schulversuchen ergeben. Es war auch nicht klar, welche Projekte von der Kommission zu beraten waren. Diese Situation bewog den Erziehungsrat, auf die Pädagogische Kommission zu verzichten und die Schulversuchskommission zu ersetzen durch die Kommission für *Schulversuche und -projekte*. Die Kommission ist vorberatendes Organ des Erziehungsrates in allen grundsätzlichen Fragen, die Schulversuche und Schulentwicklungsprojekte betreffen. Der Erziehungsrat entscheidet jeweils auf Antrag der Kommission. Die Lehrerschaft ist in dieser Kommission vertreten. Das Büro der Kommission bestimmt, welchen Fragen im Bereich der Schulversuche und -projekte grundsätzliche Bedeutung zukommt und die demgemäss von der Kommission zu Handen des Erziehungsrates zu beraten sind. Für die Lehrerschaft von grösster Bedeutung ist die Tatsache, dass sie in diesem Büro vertreten ist. Ihr Mitspracherecht ist damit auch in der Entstehungsphase von Schulversuchen gesichert.

4.2 Richtlinien für Schulpsychologische Dienste

Der Synodalvorstand hatte Gelegenheit, zu einem Entwurf von Richtlinien für Schulpsychologische Dienste Stellung zu nehmen. Wir begrüssen, dass Richtlinien für Schulpsychologische Dienste erlassen werden. Es scheint uns wichtig zu sein, dass die Fragen, welche die Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste, den Schutz der Privatsphäre der Schüler und die Ausbildung der Schulpsychologen betreffen, geregelt werden. Der *Aufgabenbereich* umfasst nach unserer Meinung Abklärungen, Beratung und *Vermittlung* von Behandlungen, in der Regel aber keine Therapien. Zum Schutz der *Privatsphäre der Schüler* ist der Kreis derjenigen Personen, welche Einblick in die Ergebnisse von schulpsychologischen Untersuchungen erhalten, möglichst eng zu ziehen. Die Anmeldung eines Kindes zur Untersuchung sollte nur mit dem Einverständnis der Eltern erfolgen können.
Für den Schulpsychologen sehen wir zwei *Ausbildungsmöglichkeiten:* Es kann sich um einen voll ausgebildeten Lehrer mit ausreichender Lehrerfahrung handeln, der eine psychologische Zusatzausbildung absolviert hat. Oder es kann sich um einen akademisch ausgebildeten Psychologen handeln, welcher fehlende Lehrerfahrung während seiner Einführungszeit durch Schulpraktika kompensieren müsste. Der *Leiter* eines Schulpsychologischen Dienstes müsste ein Schulpsychologe mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie sein.

5. *Volksschule: Mittelstufe*

Französischunterricht an der Primarschule
(vgl. Jahresbericht 1979, S. 8)

Im Laufe des Berichtsjahres ist im Bereich Französischunterricht an der Primarschule einiges in Bewegung geraten. Es wurde ein neuer Lehrmittelentwurf eingereicht, der ab Frühjahr 1981 ebenfalls in Versuchsklassen erprobt werden soll. Der neue Entwurf löste heftige Diskussionen darüber aus, wie nun weiter vorzugehen sei. Vor einer allfälligen Einführung des Französischunterrichts an der Primarschule muss die Einführung der Neuen Mathematik abgeschlossen sein. Damit soll verhindert werden, dass die Mittelstufe von Neuerungen geradezu erdrückt wird. Zudem wurden ausser den Lehrmitteln die übrigen Bereiche, die im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Faches stehen (Stundentafel, Lehrerbildung usw.) gefördert. Der Synodalvorstand stellt eine Versachlichung der Atmosphäre fest und beurteilt daher die Situation optimistischer als vor Jahresfrist.

6. *Volksschule: Oberstufe*

6.1 *Biblische Geschichte an der Oberstufe*
(vgl. Jahresbericht 1977, S. 10f.)

Die Auswertung der Vernehmlassung zum Zwischenbericht der erziehungsrätlichen «Kommission für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Oberstufe der Volksschule» (publiziert im «Schulblatt des Kantons Zürich», Nr. 4/1979) hat deutlich gezeigt, dass Religionsunterricht an der Oberstufe im Rahmen der Schule von einer grossen Mehrheit der Antwortenden gewünscht wird. Der von der Kommission vorgeschlagene konfessionelle kooperative Religionsunterricht (Modell 6) fand eine mehrheitliche Zustimmung bei Schulbehörden, Lehrern und Vertretern der reformierten Kirche. Die Vertreter der katholischen Kirche konnten diesem Modell nicht zustimmen, da die katholische Kirche auf dieser Stufe keinen Unterricht analog dem Konfirmandenunterricht kennt. Die Einführung eines zusätzlichen kircheneigenen Religionsunterrichtes würde auf kaum überwindbare personelle und organisatorische Schwierigkeiten stossen. Bei einer Übernahme dieses Modelles hätte also die katholische Kirche kaum die Möglichkeit gehabt, auf der Oberstufe im Religionsunterricht spezifische Inhalte ihrer Kirche zur Sprache zu bringen und die Jugendlichen in das religiöse Leben der Gemeinde einzuführen.
Der Erziehungsrat hielt angesichts dieser Situation fest, dass eine grundsätzliche Befürwortung des Religionsunterrichtes an der Volksschule im Hinblick auf die Neugestaltung nur möglich ist, wenn ein gangbarer Weg einigermassen klar ersichtlich ist. Der Kommission wurde der Auftrag erteilt, ein modifiziertes, gangbares Modell vorzuschlagen. Das von der Kommission vorgeschlagene *Kompromissmodell* sieht als Träger die Schule in Zusammenarbeit mit der reformierten bzw. katholischen Kirche vor. Der Unterricht wird nach Konfessionen getrennt erteilt. Die Lehrmittel werden von der Schule und den Kirchen gemeinsam erarbeitet, diejenigen Teile, die in beiden Lehrmitteln (für den reformierten und für den katholischen Unterricht) Aufnahme finden, sollen einen Schwerpunkt bilden. So ist die Möglichkeit gegeben, den Religionsunterricht, falls dies in einer Gemeinde von allen Beteiligten (Eltern, Schulpflege, Kirchenpflegen, Pfarrämter) gewünscht wird, zumindest teilweise kooperativ zu erteilen. Der Synodalvorstand sprach sich in seiner Stellungnahme für eine weitgehende Entflechtung zwischen Schule und Kirche aus, ohne eine Zusammenarbeit abzulehnen. Er plädierte dafür, dass der Religionsunterricht ganz von den Kirchen, der Lebenskundeunterricht dagegen voll-

ständig von der Schule übernommen wird. Beim Lebenskundeunterricht wäre es sinnvoll, wenn Lehrplan und Lehrmittel von Kirchen und Schule gemeinsam erarbeitet würden. Der Unterricht wäre obligatorisch und würde vom *Klassenlehrer* erteilt. Für den vollständig von den Kirchen getragenen Religionsunterricht wäre von der Schule im Rahmen des Stundenplanes eine Wochenstunde für jede Oberstufenklasse vorzusehen. Der Synodalvorstand hofft, dass ein Weg gefunden werden kann, damit die heutige, unbefriedigende Situation gebessert werden kann.

6.2 Übertrittsverfahren an die Oberstufe

Die Überprüfung des Verfahrens für den Übertritt an die Oberstufe geht auf einen Antrag der Synode an die Erziehungsbehörden aus dem Jahre 1976 zurück. Der vorliegende Entwurf einer Übertrittsordnung mit Ausführungsbestimmungen wird im März 1981 von den Kapiteln begutachtet. Damit konnte der erwähnte Antrag von der Prosynode als erfüllt abgeschrieben werden (vgl. Protokoll auf S. 28).

7. Mittelschule

EDK-Bericht: Reduktion der Maturitätstypen und Maturitätsfächer

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) setzte eine Kommission ein mit dem Auftrag, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anzahl der Maturitätstypen (heute: 5) reduziert werden kann und wie die gymnasiale Oberstufe durch eine Reduktion der Anzahl Maturitätsfächer vom Stoffdruck entlastet werden könnte. Im Bericht, der gesamtschweizerisch in die Vernehmlassung gegeben wurde, werden zwei Modelle ausführlich entwickelt und ein drittes skizziert. Im *Modell A* wird vorgeschlagen, die Anzahl der Maturtypen auf drei zu reduzieren: sprachlich-geisteswissenschaftlicher Typus (bisher: drei Typen A, B, D), mathematisch-naturwissenschaftlicher Typus (entspricht dem heutigen Typus C) und wirtschaftswissenschaftlicher Typus (entspricht dem heutigen Typus E). Die Neuerungen bei diesem Modell bestehen darin, dass alle Fremdsprachen mit Ausnahme der zweiten Landessprache als gleichbedeutend betrachtet werden, das heisst, dass vor allem das Latein seine Sonderstellung verliert, und dass die Auswahl an modernen Fremdsprachen erweitert wird. Reformen im eigentlichen Sinn beinhaltet dieses Modell jedoch nicht. Im *Modell B* wird auf eine Typisierung der verschiedenen gymnasialen Bildungswege verzichtet. Der Mittelschüler hat die Möglichkeit, neben neun vorgeschriebenen Fächern (die auch heute in allen Typen zum Zuge kommen) aus einer ganzen Fächerliste zwei weitere auszuwählen. Zudem besteht, ausser bei der Muttersprache und bei einzelnen Wahlfächern, die Möglichkeit, zwischen Normal- und Intensivkurs zu wählen. Ein Punktesystem für Normal- und Intensivkurse soll «billige» Maturitätszeugnisse verhindern. In der *Modellskizze C* wird in knapper Form dargestellt, wie eine Maturität mit 8 (satt 11) Fächern etwa aussehen könnte: Vier Pflichtfächern (Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte) stehen ein musisches Fach und drei weitere Fächer zur Auswahl gegenüber. In diesem Modell sind Ansätze zu einer Stoffreduktion vorhanden. Leider ist dieses Modell, welches als einziges vom Ansatz her auch dem Auftrag der Fächerreduktion Rechnung trägt, nur skizziert worden. Der Synodalvorstand sah sich nicht in der Lage, zum Bericht ausführlich Stellung zu nehmen, da die Stellungnahmen der Universität einerseits und der Mittelschulen sowie der Oberstufe der Volksschule andererseits so unterschiedlich ausfielen, dass keine Stellungnahme möglich war, die allen Anliegen einigermassen Rechnung getragen hätte. Die Schwierigkeit bestand insbesondere darin, dass die Allgemeingültigkeit des Maturitätszeugnisses zwar vorausgesetzt wird, aber die Bedingungen für diese All-

gemeingültigkeit in bezug auf einen freien Hochschulzugang weder von der EDK-Kommission bei den Hochschulen erfragt wurde noch von unserer Universität in ihrer Stellungnahme umschrieben wurde. Es wäre zu bedauern, wenn eine Reform der gymnasialen Oberstufe daran scheitern müsste, dass man sich über den Begriff der Hochschulreife nicht einigen könnte oder dies gar nicht erst versucht! In seiner Stellungnahme wies der Synodalvorstand darauf hin, dass er keiner Mittelschulreform zustimmen könne, welche die Existenz des Klassenverbandes in Frage stelle. Beim Modell B mit seinen vielen Wahlmöglichkeiten (Fächerwahl, Wahl von Normal- und Intensivkursen) müsste entweder auf die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten oder auf die Bildung von Klassen verzichtet werden.

8. Lehrerschaft

8.1 Grundausbildung für Volksschullehrer
(vgl. Jahresbericht 1979, S. 11)

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Verordnungen und Reglemente zum Lehrerbildungsgesetz erlassen: Übergangsordnung zum Lehrerbildungsgesetz, Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz, Lehrplan des Seminars für pädagogische Grundausbildung. Der *Lehrplan* sieht drei Unterrichtsbereiche vor: den *Grundfachunterricht* (Pädagogik/Psychologie, Allgemeine Didaktik, Sprache, Wirtschaftskunde, Turnen/Sport, Gesang/Musik, Zeichnen, Schreiben/Unterrichtstechnologie), den *Pflichtwahlunterricht* (Mathematik, Sach- und Umweltkunde, Französisch, Religiöse Grundfragen, Werken) und die *schulpraktische Ausbildung*. Für den Grundfach- und für den Pflichtwahlfachunterricht ist vorgesehen, den obligatorischen Unterricht durch ein breites Angebot an Wahlfach- und Ergänzungsunterricht zu vertiefen. Weiter sind vier Studienwochen über verschiedene Themen vorgesehen. Aufgrund des Lehrplanes soll erfreulicherweise der *Persönlichkeitsentwicklung* breiter Raum gewährt werden.

8.2 Lehrerfortbildung

Seit Beginn der siebziger Jahre hat sich die Lehrerfortbildung im Kanton Zürich stark entwickelt. Dies veranlasste den Erziehungsrat 1976, versuchsweise eine «Kommission für die Fortbildung der Volksschullehrer» einzusetzen. Im Lehrerbildungsgesetz von 1978 ist ein Auftrag zur Lehrerfortbildung festgehalten. 1979 wurden die Arbeiten zur Überprüfung des Auftrages und der Zusammensetzung der Kommission für Lehrerfortbildung aufgrund einer Initiative des ZKLV an die Hand genommen. Ende 1979 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, im Sommer 1980 konnte der Erziehungsrat Beschluss fassen. Der *Auftrag* der neuen Kommission umfasst die konzeptionelle Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung, die Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten auf längere Sicht, Antragsstellung zu Fortbildungsprojekten, die eines Erziehungsratsbeschlusses bedürfen, Stellungnahme zur Obligatorischerklärung von Fortbildungsveranstaltungen, Begutachtung von Kostenvoranschlägen, Abnahme des Jahresberichts der Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums. In bezug auf die *Arbeitsweise* der Kommission sind eine enge Zusammenarbeit mit der ZAL und die Mitsprache von Antragstellenden und von Projekten Betroffenen ausdrücklich festgehalten. Die Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums ist Geschäftsstelle der Lehrerfortbildungskommission. In bezug auf die *Zusammensetzung* der Kommission darf festgehalten werden, dass sie wie bis anhin neun stimmberechtigte Mitglieder umfasst, wovon 5 Lehrervertreter (statt wie bisher 2). Die drei zusätzlichen Sitze gehen zu Lasten der Lehrerbildungsanstalten, die in der neuen Kommission nicht mehr vertreten sind. Sie sollen jedoch

über die Arbeit der Kommission auf dem laufenden gehalten werden. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Der Synodalvorstand erwartet, dass den in der ZAL zusammengefassten Kursträgern die Freiheit in der Gestaltung ihrer Fortbildungsprogramme im bisherigen Rahmen belassen wird. Dies sollte realisierbar sein, sind doch drei der fünf Lehrervertreter Repräsentanten der ZAL. Der Synodalvorstand befürwortet auch eine klare Trennung zwischen Ausbildung und Fortbildung und begrüsst es daher, dass die Zusammenarbeit mit den Lehrerbildungsanstalten auf eine neue Basis gestellt wird.

8.3 Vikariate von weniger als vier Tagen Dauer
(vgl. Jahresbericht 1979, S. 11f.)

Die Arbeiten zur Änderung der §§ 13 und 16 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz sind im Berichtsjahr soweit gediehen, dass bereits ein Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vorliegt. Inhaltlich soll die Neuregelung so aussehen, dass Vikare weiterhin von der Erziehungsdirektion abgeordnet werden. Die Vorschrift, dass für Kurzurlaube bis zu drei Tagen kein Vikariat eingerichtet wird, soll ersetzt werden durch die Regelung, dass die Erziehungsdirektion bei allen von ihr bewilligten Urlauben über die Errichtung eines Vikariates entscheidet. Damit können zum Beispiel Schulausfälle verhindert werden, indem bei grösseren Fortbildungsveranstaltungen auch dann Vikariate errichtet werden, wenn die Kurse weniger als vier Tage dauern. Für von der *Schulpflege* gewährte Urlaube (bis zu drei Tagen) werden weiterhin keine Vikariate errichtet. Die «Spettpflicht» der Lehrer wird nicht grundsätzlich aufgehoben. Die Verpflichtung auf 4 Wochen soll dagegen wegfallen. Zudem wird in der Verordnung festgehalten, dass die Wochenstundenzahl an den betroffenen Abteilungen angemessen eingeschränkt werden kann. Der Synodalvorstand ist davon überzeugt, dass die vorgesehene Regelung der Praxis Rechnung trägt und dass der Spielraum für eine sinnvolle Lösung der Probleme um die Abwesenheit eines Lehrers gegeben ist. Er dankt den Behörden und allen Beteiligten für die speditive Erledigung dieses Postulates.

Rüti, im Frühjahr 1981

Für den Synodalvorstand:
Josef Winkelmann, Präsident